

Herrn Rechtsanwalt
Stephan Schmidt

Carl-Benz-Str. 5

88696 Owingen

Telefon: 06103/923072
Fax: 06103/923082
e-mail: ra.heims@t-online.de
Gerichtsfach: Langen Nr. 29
FA Langen: 028 826 01983



Reg.Nr. 01 3260/07
26. Juli 2007

Insolvenzverfahren HMK Holding GmbH

Sehr geehrter Herr Kollege Schmidt,

nach meiner Einschätzung dürfte hinsichtlich der Beschlussfassung der Gläubiger in der letzten Versammlung vor dem AG Konstanz ein Fall des § 78 Abs. 1 InsO vorliegen. Ich bitte das allerdings vorerst nur als Anregung zu verstehen, denn ich habe – im Gegensatz zu Ihnen – in diesem Fall keine Antragsbefugnis.

Sie hatten bezüglich der Plausibilität des Anspruchs weitere Erläuterungen erbeten. Hierzu überreiche ich als

Anlage 1

die Kopie eines Schriftsatzes des Kollegen [REDACTED] vom 30.10.2006 an das OLG Karlsruhe. Dort wird recht knapp und prägnant die Rechtslage hinsichtlich der vollmachtlosen Handlungen dargestellt. Die in Bezug genommene Entscheidung des LG Mainz habe ich im Volltext bei der dortigen Pressestelle angefordert und werde unaufgefordert eine Kopie nachreichen.

Zum Nachweis der Höhe und der Berechnung der Ersatzforderung überreiche ich als

Anlage 2

die komplette rechnerische Ermittlung des Sachverständigen Reinhard Schmiedel, der als Geschäftsführer die RSO GmbH vertritt und somit faktisch selbst gleichfalls Insolvenzgläubiger ist. Herr Schmiedel hat natürlich ein ganz vitales Interesse an der Realisierung seiner Forderungen gegen die HMK in Höhe von rund 52 T€. Er steht auch für eine detaillierte

Erläuterung seiner Berechnung zur Verfügung, die auf einen Gesamtbetrag von rund 197 Mio. € endet. Es wird nicht verkannt, dass in dieser Gesamtaufstellung auch noch nicht fällige Ansprüche erfasst sind, ebenso wie persönliche Ansprüche der Gesellschafter. Wenn man sich der Mühe einer exakten Prüfung aller gelisteten Forderungen unterzieht, kommt man zu dem Ergebnis, dass der von mir genannte Sockelbetrag von rund 50 Mio. € als absolut unangreifbares Fundament aller Forderungen verbleibt. Herr Schmiedel steht Ihnen im Falle von Rückfragen unter der Tel.Nr. 0231/948-XXXX gerne zur Verfügung.

Die Schadensberechnung beruht auf der schlichten Berechnungsanweisung des § 249 Abs. 1 BGB, der Gläubiger ist so zu stellen, als wäre der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten. Diese Umstände sind vorliegend namentlich die ebenso vollmachtlose wie rechtswidrige Schließung der Konten, wahllose Umbuchungen von treuhänderisch gebundenen Kundengeldern zur vorzugsweisen Befriedigung von eigenen Ansprüchen der Sparkasse sowie die Kreditkündigung.

Ich füge zu Ihrer Information als

Anlage 3

weiterhin den Darlehensvertrag betreffend den Betriebsmittelkredit vom 13.8.1999 bei, den ich bereits in meinem Schreiben vom 17.7.07 erwähnt hatte. Sie sehen, dass eine Laufzeit bis zum 30.9.2005 vereinbart wurde. Die immer wieder gebetsmühlenartig von der Sparkasse behauptete Vertretungsmacht des Herrn Heinzelmann wird auch durch penetrante Wiederholungen nicht wahrer. Es bleibt bis heute eine Geheimnis, auf welchem Wege diese Vollmachtserteilung denn erfolgt sein könnte. In einem anderen Verfahren wurde einst eine interne Dienstweisung als Rechtsgrundlage erwähnt, ob das ernst gemeint war, kann ich nicht beurteilen. Das Handelsregister blieb jedenfalls nachhaltig von entsprechenden Eintragungen verschont.

Gleiches gilt für die Behauptung, die vollmachtlosen Handlungen des Herrn Heinzelmann seien auf irgendeine Weise nachträglich genehmigt wurden. Dieses ist juristisch schlicht ein Unding. Ich darf hierzu im Wortlaut das OLG Frankfurt, Urteil vom 10.4.2007, 9 U 43/05, wie folgt zitieren:

„Eine Genehmigung schwebend unwirksamer Geschäfte durch schlüssiges Verhalten setzt regelmäßig voraus, dass der Genehmigende die Unwirksamkeit kennt oder zumindest mit ihr rechnet und das in seinem Verhalten aus der maßgebenden Sicht des Erklärungsempfängers der Wille zum Ausdruck kommt, das bisher als unverbindlich angesehene Rechtsgeschäft verbindlich zu machen (ständige Rechtsprechung, siehe z.B. BGH Urteile vom 22. Oktober 1996 - XI ZR 249/95, m.w.Nachw., vom 14. Mai 2002 - XI ZR 155/01, und vom 29. April 2003 - XI ZR 201/02). Ein Erklärungsbewusstsein des Betroffenen ist dazu nicht unbedingt erforderlich; vielmehr reicht es aus, dass er bei pflichtgemäßer Sorgfalt gemäß §

276 BGB a.F. hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte, und der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat (ständige Rechtsprechung, siehe z.B. BGHZ 109, 171, 177; BGH Urteile vom 14. Mai 2002 - XI ZR 155/01, aaO und vom 29. April 2003 - XI ZR 201/02, aaO).“

Man kann also kein vollmachtloses Geschäft genehmigen, so lange man glaubt oder behauptet, dieses sie nicht vollmachtlos gewesen.

Vorliegend werden von der Sparkasse stets zwei Argumente herangezogen, die sich gegenseitig gedanklich ausschließen: Zum einen soll Herr Heinzelmann mit Vollmacht gehandelt haben, zum anderen sei das schwebend unwirksame Geschäft später genehmigt worden sein. So geht es nun wirklich nicht. Ich muss dem Kollegen [REDACTED] in seiner Einschätzung zustimmen, dass hier von der Gegenseite mit einer unerträglichen Verdrehung von Tatsachen und völlig einhelligen juristischen Grundbegriffen agiert wird.

Und schließlich: Auch wenn der Vertreter der Sparkasse in der jüngsten Versammlung der Gläubiger in ermüdender Weise irgendwelche Aktenzeichen und Daten von gerichtlichen Entscheidungen von einem Zettel abgelesen hat, so war das nicht nur eine Zumutung für die Geduld der ihm ausgelieferten Zuhörer, sondern auch insoweit eine Täuschung der bislang nicht informierten Gläubiger, als bis zum heutigen Tag noch nicht eine einzige gerichtliche Entscheidung unter dem Rubrum der HMK Holding GmbH gegen die Sparkasse Singen getroffen wurde.

Dass hier der Vertreter einer Insolvenzgläubigerin, zumal deren eigene Ansprüche vorläufig bestritten sind, mit aller Macht versucht, die erkennbar gegen seine Partei drohenden Forderungen in erheblicher Höhe zu verhindern und für diese sachfremden Zwecke das Forum der Gläubigerversammlung missbraucht, ist zwar aus wirtschaftlichen Gründen nachvollziehbar, aber mit dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen schwerlich zu vereinbaren. Dies gilt um so mehr, als nunmehr erstmals die anerkannte Forderung Voba Chemnitz in einer Gläubigerversammlung durch Vollmacht vertreten war, und einzig und allein diese Vollmacht, die ausgerechnet auch noch dem Vertreter der Sparkasse erteilt wurde, als einzige Gegenstimme den Verkauf der Forderung zu Fall gebracht hat.

Die näheren Umstände dieser Vollmachtserteilung werden sicherlich noch gründlich untersucht werden, dies ist aber nicht meine Aufgabe und ich will den dortigen Ergebnissen auch nicht vorgreifen.

Nicht verstanden habe ich die in der Sitzung plötzlich aufgetauchte Idee, wonach sich die Gläubiger im Falle eines Forderungsverkaufs gegenüber dem Forderungsschuldner schadenseratzpflichtig machen könnten, wenn die Klage abgewiesen werden sollte. Sie selbst hatten dies unter Hinweis auf § 826 BGB für möglich erachtet. Ich halte diesen Gedanken schlicht für abenteuerlich und bitte nun meinerseits darum, mir gegenüber eini-

germaßen plausibel darzulegen, woraus sich ein solcher Anspruch ergeben sollte und in welche Höhe.

Ich bitte insoweit nochmals um Prüfung unter dem Aspekt des § 78 Abs. 1 InsO und wäre für eine Stellungnahme zu meinem heutigen sowie dem Schreiben vom 17.7. dankbar. Sofern Sie noch weitere Unterlagen für sachdienlich erachten sollten, bitte ich um Nachricht, ich werde für prompte Erledigung sorgen.

Eine Kopie dieses Schreibens lasse ich dem Insolvenzgericht zukommen.
Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt